

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Zwischen Südlicher Römerstraße und B 17"

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB:

Der Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Zwischen Südlicher Römerstraße und B 17" vom 06.06.1997 i.d.F.v. 12.08.1997 einschl. dazugehöriger Begründung, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau, wurde vom Gemeinderat Altenstadt am 12.08.1997 als Satzung beschlossen und anschließend dem Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau - Dienststelle Schongau - hat mit Schreiben vom 27.08.1997 Az. 610-2/21 Sg.40 S Me/Wo erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung für den o.g. Bebauungsplan rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie das o.g. Landratsamt-Schreiben werden zu jedermanns Einsicht im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, bereitgehalten und dort wird über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt, den 27.08.1997
Aushang vom 27.08.1997 bis 12.09.1997 *WS*



Thoma, Bürgermeister